

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Nachtrag zum Verzeichnis *)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und
Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung
befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfand-
gläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung.

Kanton Graubünden.

26. Darlehenskasse Churwalden.

Bern, den 28. Februar 1948.

7855

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe BBl. 1946, II, 287 ff.

Änderungen im diplomatischen Korps in Bern vom 24. Februar bis 1. März 1948

Guatemala: Herrn Carlos Manuel Pellecer hat das Amt eines interimistischen Geschäftsträgers übernommen. Herr Pellecer residiert in Paris.

Rumänien: Herr Minister Gaston Boeuvre hat demissioniert: Herr Nicolas Melinesco, Erster Legationsrat, wurde zum interimistischen Geschäftsträger ernannt.

7055

Schweizerisch-holländische Vereinbarung in der Kriegsschadenfrage

Zwischen der Schweiz und Holland ist am 21. Dezember 1947 eine Vereinbarung in der Kriegsschadenfrage getroffen worden. Diese Übereinkunft hat folgenden Wortlaut:

1. Die holländische Regierung gewährt schweizerischen Staatsangehörigen, deren Eigentum in Holland durch Kriegshandlungen zerstört oder beschädigt

wurde, die bei gleichartigen und gleich grossen Verlusten für holländische Staatsangehörige vorgesehene Entschädigung.

2. Die schweizerische Regierung gewährt holländischen Staatsangehörigen, deren Eigentum in der Schweiz durch Kriegshandlungen zerstört oder beschädigt wurde, die bei gleichartigen und gleich grossen Verlusten für schweizerische Staatsangehörige vorgesehene Entschädigung.

3. Gesellschaften und Vereinigungen mit schweizerisch-holländischer Stimmrechts- oder Kapitalmehrheit werden nach den für Gesellschaften geltenden schweizerischen bzw. holländischen Wiedergutmachungsvorschriften behandelt.

Nach einem Dekret des holländischen Finanzministeriums vom 26. Januar 1948 sind Kriegsschäden in Holland vor dem 1. Mai 1948 beim Kriegsschadenkommissariat, Stadhouderslaan 130, Den Haag, anzumelden.

7856

Eidgenössisches Politisches Departement

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende *gesetzlich geschützte* Titel gemäss den Bestimmungen der Art. 42 bis 49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

A. Schmiedmeister

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Berger Werner, in Basel | 7. Linggi Karl, in Ingenbohl-Brumen |
| 2. Brechbühl Friedrich, in Brüttelen | 8. Mürner Jakob, in Bönigen |
| 3. Grimm Willy, in Rothrist-Bonigen | 9. Obrist Jakob, in Brugg |
| 4. Honegger Alfred, in Malans | 10. Spirig Johann, in Widnau |
| 5. Huggel Hans, in Münchenstein | 11. Spuler Alfons, in Endingen |
| 6. Kugler Walter, in Sursee | |

B. Wagnermeister

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Beck Hans, in Buttisholz | 5. Fritschi Albert, in Winterthur-Veltheim |
| 2. Beerli Hans, in Gossau | 6. Leu Johann, in Kleinwangen |
| 3. Dübli Viktor, in Sarmenstorf | 7. Maeder Hans, in Frutigen |
| 4. Fehr Wilhelm, in Rheinklingen | |

Bern, den 4. März 1948.

7855

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Prämierung von militärtauglichen, für den Reitdienst geeigneten Pferden des Halbblutes im Jahre 1948

Eigentümer, die Pferde zur Prämierung vorzuführen gedenken, haben diese unter Beilage des Abstammungsscheines bis zum 10. April 1948 bei der Abteilung für Veterinärwesen, Bern 17, anzumelden.

Nach Prüfung der eingegangenen Anmeldungen teilt die Abteilung für Veterinärwesen den Eigentümern, deren Pferde für eine allfällige Prämierung gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. Mai 1944 und der Verfügung des eidge-

nössischen Militärdepartementes vom 15. August 1944 in Betracht fallen, Ort und Zeit der Beurteilung mit.

Für die Prämierung gelten im besondern folgende Bestimmungen (Auszug):

1. Der Bund richtet Züchterprämien für militärtaugliche, für den Reitdienst geeignete Pferde aus.

Die Prämie ist für jedes Pferd einmalig und beträgt Fr. 300. Davon erhalten der Züchter oder sein Rechtsnachfolger Fr. 200 und der Eigentümer im Zeitpunkt der Prämierung Fr. 100.

2. Es dürfen nur im Inland geborene und aufgezogene Pferde des Halbblutes prämiert werden, die von einem Bundeshengst oder sonst vom Bund anerkannten Hengst und von einer im Zuchtbuch einer Zuchtgenossenschaft eingetragenen Stute abstammen. Auch trächtige Stuten haben Anrecht auf die Ausrichtung der Züchterprämie.
3. Die Abstammung muss durch Abgabe des Abstammungsscheines ausgewiesen werden.
4. Die zu prämierenden Pferde sollen 4 Jahre und nicht mehr als 6 Jahre alt sein oder im Laufe des Jahres der Prämierung das vierte Altersjahr erreichen.
5. Die Pferde müssen die Formen und Eigenschaften eines Reitpferdes aufweisen, korrekten Gang und gute Gliedmassen, sowie ein Stockmass von wenigstens 153 cm besitzen.

Pferde mit coupiertem Schweif werden nicht prämiert.

7855

**Abteilung für Veterinärwesen
des eidgenössischen Militärdepartements**

Ediktalladung

Gugelman Walter Willi Paul, nicht rekrutiert, des Gottlieb und der Esther geb. Zwahlen, geb. 10. März 1909 in Zietlitz (Deutschland), von Staffebach (Aargau), verheiratet mit Charlotte Emilie geb. Radeck, Melker, zuletzt wohnhaft in Zülow (Kreis Güstrow, Deutschland), zur Zeit unbekanntem Aufenthalts in Deutschland, wird aufgefordert, Samstag, den 20. März 1948, vormittags 09 00 Uhr, vor dem Divisionsgericht 5, Obergericht in Zürich, Hirschengraben, zu erscheinen, um sich gegen die vom Auditor erhobene Anklage wegen fremden Militärdienstes zu verantworten, ansonst auf Grund der Akten entschieden wird.

Basel, den 1. März 1948.

7855

Divisionsgericht 5,
i. A. Der Gerichtsschreiber:
Oblt. **M. Oetterli**

Öffentliche Bekanntmachung

In einem beim Bundesgericht hängigen Prozess gemäss Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1948 betreffend Klagen auf Rückgabe in kriegsbesetzten Gebieten weggenommener Vermögenswerte, eingereicht durch die Israelitische Gemeinde Durmenach (Dep. Haut-Rbin), betreffend Herausgabe von Obligationen der Basellandschaftlichen Hypothekbank, wird der Beklagte **L. Montel**, unbekanntes Aufenthalts, in Anwendung von Art. 8 des Reglementes des Bundesgerichtes vom 15. Januar 1946 für das Verfahren betreffend die Klagen auf Rückgabe in kriegsbesetzten Gebieten weggenommener Vermögenswerte, davon in Kenntnis gesetzt, dass die Klage auf der Bundesgerichtskanzlei in Lausanne zu seiner Verfügung steht. Es wird ihm eine Frist von 30 Tagen seit dieser Auskündigung gesetzt, binnen welcher er die Klageantwort einreichen kann. .

Lausanne, den 26. Februar 1948.

7855

*Der Präsident
der zuständigen Abteilung:*
Leuch

Urteil

Das 2. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1947 in Zürich in der Strafsache gegen **Simmen Anton Alois**, geb. 25. Juli 1913, von Nufenen (Graubünden) und Luzern, Kaufmann, wohnhaft gewesen in Küsnacht (Zürich), Schiedhaltenstrasse 39, nunmehr unbekanntes Aufenthaltes,

erkannt:

der Beschuldigte wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen: Art. 2 der Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1942 über die Überwachung des Handels mit Gold sowie der Ein- und Ausfuhr von Gold; Verfügung Nr. 645 A/43 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 6. Juli 1943 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Gold; Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 2. März 1945 über das Verbot der Ein- und Ausfuhr und des Handels mit ausländischen Banknoten; vorsätzlich begangen in Zürich und an verschiedenen schweizerischen Grenzstationen in der Zeit vom Januar bis August 1946 durch Verkauf von Goldstücken zu übersetzten Preisen, ohne im Besitze einer Goldhandelskonzession zu sein, durch Bezug von ausländischen Banknoten sowie durch Einfuhr ausländischer Banknoten in die Schweiz und durch Ausfuhr ausländischer Banknoten aus der Schweiz, und er wird in Anwendung von Art. 1 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in Abwesenheit

verurteilt:

1. Zu einer Busse von Fr. 200.--
2. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den widerrechtlich erzielten Vermögensvorteil von Fr. 5000 an den Bund zu bezahlen.
3. Zur Tragung sämtlicher Kosten, nämlich:
 - Fr. 100.-- Spruchgebühr
 - » 123.05 Untersuchungskosten
 - » ---.60 Kanzleiauslagen

 Fr. 223.65 total
4. Das Generalsekretariat wird angewiesen, die beschlagnahmten Goldstücke und Banknoten, nämlich:
 - 5 Goldstücke zu nominal 100 österreichische Schillinge,
 - 3 Goldstücke zu 20 belgische Franken,
 - je 1 Goldstück zu nominal 20 Lire und 10 holländische Gulden,
 - 6 Noten zu 1000 Lire,
 - je 1 Note zu 10 und zu 50 USA.-Dollar,
 - 2 Noten zu 100 USA.-Dollars,
 zu verwerten und den Verwertungserlös mit Busse, Kosten und abzulieferndem widerrechtlichem Gewinn zu verrechnen.
5. Dieses Urteil ist dem Betroffenen durch Publikation im Bundesblatt sowie dem Generalsekretariat durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu eröffnen.

Zürich, den 11. Februar 1948.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Heusser

7855

Urteil

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 10. Januar 1948 in Zürich in der Strafsache gegen **Pauly-Panker Leopold**, Kaufmann, argentinischer Staatsangehöriger, geb. 31. Mai 1886, wohnhaft gewesen in Zürich 8, Dufourstrasse 67, nunmehr in Bozen (Italien). vertreten durch Rechtsanwalt Dr. L. Gander, Bahnhofstrasse 63, Zürich,

erkannt:

der Beschuldigte wird schuldig erklärt: der Widerhandlung gegen Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 2. März 1945 über das Verbot der Ein- und Ausfuhr und des Handels mit ausländischen Banknoten; Art. 2 der Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1942 über die Überwachung des Handels mit Gold sowie der Ein- und Ausfuhr von Gold; vorsätzlich begangen in Zürich,

- a. am 13. Juli 1945: durch Einfuhr von ca. 500 amerikanischen Dollar in Noten in die Schweiz,
- b. im Frühjahr 1946: durch Abgabe von ca. 250 Dollar in Noten von 50 und 100 Dollar Nominalwert an den mitbeschuldigten Simmen Anton Alois,
- c. am 25. März 1946: durch Kauf von 5 Goldstücken zu nominal 100 österreichische Schillinge vom mitbeschuldigten Simmen Anton, ohne dass einer von beiden eine Konzession zum Handel mit Gold besass,

und er wird in Anwendung von Art. 1 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in Abwesenheit

verurteilt:

1. Zu einer Busse von Fr. 50.—
2. Zur Tragung sämtlicher Kosten, nämlich:

Fr. 10.— Spruchgebühr
 » 36.50 Untersuchungskosten
 » 1.20 Kanzleiauslagen

Fr. 47.70 total

3. Die beschlagnahmten 5 Goldstücke zu nominal 100 österreichische Schillinge sind zu verwerten und der Verwertungserlös, zusammen mit dem beschlagnahmten Barbetrag von Fr. 1000, mit Busse und Kosten zu verrechnen. Der Verrechnungsüberschuss ist freizugeben.
4. Dieses Urteil ist dem Betroffenen durch Publikation im Bundesblatt sowie dessen Vertreter, Rechtsanwalt Dr. L. Gander, Zürich, und dem Generalsekretariat durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu eröffnen.

Zürich, den 11. Februar 1948.

2. *kriegswirtschaftliches Strafgericht.*

Der Einzelrichter:

Heusser

Urteil

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 10. Januar 1948 in Zürich in der Strafsache gegen **Hölmüller Alfred Georg**, geb. 20. Januar 1897, staatenlos, Kaufmann, wohnhaft in New York, zurzeit in Bad Aibling (Deutschland), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A. W. von Arx, Bahnhofstrasse 5, Zürich,

erkannt

der Beschuldigte wird schuldig erklärt: der Widerhandlung gegen Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 2. März 1945 über das Verbot der Ein- und Ausfuhr und des Handels mit ausländischen Banknoten; Art. 2 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 11. Februar 1946 über die Ein- und Ausfuhr und den Handel mit ausländischen Banknoten (Dollarnoten der Vereinigten Staaten von Amerika); Art. 21 des schweizerischen Strafgesetzbuches; vorsätzlich begangen in Zürich und Luzern

- a. in den Monaten Januar/Februar 1946: durch Einfuhr von Dollarnoten in die Schweiz in nicht ermittelten Nominalwerten und nicht näher bestimmtem Umfange,
 - b. in den Monaten Juni bis August 1946: durch Einfuhr von 5000—6000 Dollar in Banknoten von 100 und 1000 Dollar Nominalwert in die Schweiz,
 - c. im Monat Februar oder März 1946: durch versuchte Abgabe eines Teils der unter Ziffer a erwähnten Banknoten im Nominalwert von 1—20 Dollar, ohne dass der Beschuldigte oder der Bezüger eine Bewilligung hiezu besass,
 - d. im Sommer 1946: durch versuchte Abgabe eines Teils der unter Ziffer b erwähnten Banknoten im Nominalwert von 100 und 1000 Dollar an Bühler Franz,
 - e. im Februar 1946: durch Abgabe von 350 Dollar in Banknoten vom Nominalwert 50 und 100 Dollar an den mitbeschuldigten Simmen Anton,
- und er wird in Anwendung von Art. 1 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in Abwesenheit

verurteilt:

1. Zu einer Busse von Fr. 200.—
2. Zur Tragung sämtlicher Kosten, nämlich:

Fr. 50.—	Spruchgebühr
» 74.—	Untersuchungskosten
» —.60	Kanzleiauslagen

Fr. 124.60 total

3. Der beschlagnahmte Barbetrag von Fr. 5000 ist mit Busse und Kosten zu verrechnen und im übrigen freizugeben.

4. Dieses Urteil ist dem Betroffenen durch Publikation im Bundesblatt sowie dessen Vertreter Rechtsanwalt Dr. von Arx, Zürich, und dem Generalsekretariat durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu eröffnen.

Zürich, den 12. Februar 1948.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht.

Der Einzelrichter:

Heusser

7855

Urteil

Der unterzeichnete Einzelrichter hat in seiner Sitzung vom 23. Februar 1948 in Chur in der Umwandlungssache gegen **Stäbler Johann Joseph**, des Johann und der Anna Arpagaus, von Oberbüren (St. Gallen), geb. 17. Mai 1918, wohnhaft gewesen 6, rue des Alpes, Genf, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, in Anwendung von Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege,

erkennt:

1. Dem Stäbler Johann Joseph wird die unbezahlte Busse im Betrage von Fr. 50 in 5 Tage Haft umgewandelt.
2. Dieses Verfahren ist kostenlos.
3. Das Dispositiv dieses Beschlusses ist im Bundesblatt zu publizieren.

Es wird verfügt:

Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird. Die Parteien werden ausdrücklich auf die Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Chur, den 25. Februar 1948.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann

7855

Bussenumwandlungsantrag

Mit Schreiben vom 6. Februar 1948 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die **Bettschen-Duperret Alphons**, des Alfred und der Ida Wagner, geb. 6. Januar 1913, von

Reichenbach (Bern), Ehemann der Adéline, Handlanger, wohnhaft gewesen in Biel-Madretsch, Bernstrasse 12, mit Strafmandat Nr. 10 472 vom 27. Juli 1945 auferlegte Busse von Fr. 250, im restanzlichen Betrage von Fr. 170, in 17 Tage Haft unzuwandeln.

Wir setzen dem Beschuldigten hiermit eine Frist von 10 Tagen, innerhalb der er zu dem Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird innert der genannten Frist der Betrag von Fr. 170 bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der Unterzeichnete über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

O. Peter

7855

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat eine
neue

Zusammenstellung der Interpretationskreisschreiben

zum

Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr und der Vollziehungsverordnung vom 25. November 1932

herausgegeben. Diese Zusammenstellung enthält neben den bis Ende 1940 ergangenen Kreisschreiben auch verschiedene vom Ausschuss der kantonalen amtlichen Automobilexperten in Verbindung mit dem Departement aufgestellte Normen über technische Fragen sowie Hinweise auf alle Durchführungserlasse zum Automobilgesetz.

Die Broschüre kann bei der unterzeichneten Verwaltung zum Preise von Fr. 1. 50 (für Behörden Fr. 1. —), zuzüglich Porto- und Nachnahmespesen, bezogen werden.

Postcheckkonto III 520.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1948
Date	
Data	
Seite	1096-1104
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 163

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.